

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Wickede (Ruhr)  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) mit Beschluss vom 03.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Wickede (Ruhr) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.026.563 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.599.976 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	814.239 EUR
somit auf	40.785.737 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.619.493 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.577.828 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.219.452 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.017.084 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.756.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.038.374 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.798.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 12.280.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.759.174 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	389 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	485 v.H.

#### **§ 7**

entfällt

#### **§ 8**

- (1) Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen umzuwandeln.

#### **§ 9**

- (1) Die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
- (2) Im Übrigen werden alle Aufwendungen mit Ausnahme der Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen sowie die entsprechenden Auszahlungen innerhalb eines Produktes zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für die Auszahlungen aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit.

- (3) Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Produktes können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen eines Produktes verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 16.03.2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.04.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 – 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr), Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr), Zimmer 21, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.wickede.de](http://www.wickede.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 14.04.2026

Heine  
Bürgermeister